



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

An die

- kommunalen Spitzenverbände
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Behinderteneinrichtungen
- Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte

**Bearb.:** Herr Schlage

**Tel.:** 0385/ 3031 – 388

**Fax:** 0385/ 3031 – 392

**e-mail:** Schlage@ksv-mv.de

**AZ:** KSV 12

**Schwerin, 27.11.2008**

### Rundschreiben III - 2009

#### Rahmenbedingungen für die ab dem Jahr 2010 zu treffenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen

Für den Abschluss von Vereinbarungen ab dem 01.01.2010, nach § 75 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen (LRV M-V), in der Fassung vom 01.07.2007, müssen im Hinblick auf die für alle Beteiligten gemeinsam auch in Mecklenburg-Vorpommern schwierige wirtschaftliche Gesamtsituation und die vorrangige Zielsetzung des Landes, eine weitere Verschuldung zu verhindern, für die ab 2010 wirksamen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen von mir erneut enge Rahmenbedingungen gesetzt werden. Von den Leistungsträgern und den Leistungserbringern ist jedoch gemeinsam darauf zu achten, dass für die anspruchsberechtigten hilfebedürftigen Personenkreise mit den weiterhin begrenzten Mitteln bedarfsgerechte Hilfen realisiert werden. Für die entsprechend bedarfs- und leistungsgerecht in 2010 zu treffenden Vereinbarungen gebe ich folgende Hinweise:

1. Grundsätzlich gelten die zurzeit geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab dem 01.01.2010 vertraglich bzw. gesetzlich fort. Eine allgemeines pauschales Änderungsangebot der bisher vereinbarten Vergütungen erfolgt für den Zeitraum ab 2010 nicht.
2. Soweit von der Möglichkeit der vertraglichen Fortgeltung einer bestehenden Vereinbarung durch unveränderte Neuvereinbarung für einen weiteren Zeitraum kein Gebrauch gemacht wird, besteht auf Antrag die Möglichkeit einer Neuvereinbarung. Ich weise darauf hin, dass bei (einrichtungsbezogenen) Einzelverhandlungen die zuletzt getroffene und bestehende Vergütungsvereinbarung nicht automatisch einen Bestandsschutz genießt, sondern im Interesse einer angemessenen öffentlichen Finanzierung von subsidiär vergebenen sozialgesetzlichen Aufgaben, die Einzelverhandlungen ausschließlich unter dem Aspekt der Ermittlung von unabweisbar erforderlichen und leistungsgerechten Vergütungen geführt werden.

Sofern eine neue Leistungsvergütung beantragt wird, bitte ich die für eine Antragsstellung wie in den Vorjahren vorgesehenen Formulare, zusätzlich mit den



aus Ihrer Sicht geeigneten Unterlagen zur Darlegung der Besonderheiten des Leistungsangebotes und der bisherigen Leistungserfolge, für eine mit den Vorschriften des SGB XII konformen und leistungsgerechten Vereinbarung, bei mir **komplett einzureichen**. Die Vorlage ausreichender vereinbarungsrelevanter **Daten ermöglicht** zunächst einen für die Antragstellung **zeitnahen Verhandlungsbeginn**. Für eine Antragsbegründung sind insbesondere folgende Angaben erforderlich bzw. können folgende Angaben hilfreich sein:

- Sofern bisher noch keine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung geschlossen wurde oder sich im Leistungsangebot Veränderungen ergeben, ist in jedem Fall ein Leistungsangebot in Form einer differenzierten einrichtungsbezogenen Leistungsbeschreibung einzureichen (Formular „Leistungs- und Prüfungsvereinbarung“ stationär Stand vom 28.04.2005 und teilstationär Stand 11.08.2005 bzw. 16.07.2008). Das Angebot ist zu versehen mit einer jeweils auf einen im Landesrahmenvertrag ausgewiesenen Leistungstyp aufbauenden einrichtungsbezogenen Darlegung der Besonderheiten der Zielgruppe, dem typischen Hilfebedarf und den dafür in Form einer stationären oder teilstationären Maßnahme angebotenen Leistungen.
- Grundlagendaten zum eingesetzten Qualitätsmanagement, wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisdaten.
- Neben der Leistungsorientierung können bei einer zu begründenden Existenzgefährdung unter der Fortgeltung der bestehenden Vergütungsvereinbarung, ggf. für Nachweise die Betriebsergebnisse der letzten zwei Jahre konkret hilfreich sein.
- Darüber hinaus sollten sachdienlich weitere aus Sicht der Einrichtung antragsbegründende einrichtungsbezogene Daten bzw. Unterlagen mit dem Antrag vorgelegt werden.

Auf Grundlage der nach § 76 SGB XII vorgesehenen Inhalte, können dann einzelne Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.

Ich behalte mir vor, ebenfalls im Einzelfall zu Einzelverhandlungen aufzufordern.

Da die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte an den Vergütungsverhandlungen beteiligt sind, bitte ich darum, dem jeweils zuständigen Landkreis, bzw. der jeweils zuständigen kreisfreien Stadt, in dessen Bereich die Einrichtung ihren Sitz hat, im Fall der Einzelbeantragung parallel einen Satz der Antragsunterlagen zu zuleiten.

3. Bei einer transparenten und überzeugenden Darstellung der Leistungsangebote können die Vereinbarungen ggf. ohne einen Verhandlungstermin auf dem Schriftwege geschlossen werden. Selbstverständlich werden jedoch wie bisher bei besonders erklärungsbedürftigen und fragebehafteten Anträgen mündliche Verhandlungstermine erfolgen.
4. Bei der Prüfung von Anträgen auf Neuvereinbarung von Vergütungen mit Bezug auf eine bereits geschlossene Leistungs- und Prüfungsvereinbarung, bildet Vorrangig ein externer Vergleich die Grundlage zur Überprüfung der leistungsgerechten Höhe der beantragten Vergütung. Besonderheiten eines Leistungsangebotes, welche die Maßgabe eines externen Vergleichs für die Festlegung der Höhe der Vergütung beeinflussen können, sind mit dem Anspruch auf eine höhe-



re Vergütung ausführlich und überzeugend vom Leistungsanbieter im Antrag darzulegen. Die Formulare für die Darlegung der, für ein mit dem Sozialhilfeträger zu vereinbarendes oder vereinbartes Leistungsangebot, kalkulierten Güter- und Dienstleistungsverbräuche (Kostenkalkulationen Eingliederungshilfe allgemein und WfbM), entsprechen grundsätzlich denen des Vorjahres. Bei Bedarf stellen wir die im Fall der individuellen Antragstellung als Grundlage für eine zügige Bearbeitung bzw. Verhandlung erforderlichen Formulare per E-Mail als Datei zur Verfügung.

5. Als eine Grundlage zur Bewertung der Erfüllung bestehender Leistungsvereinbarungen, erfolgt auch die Einbeziehung der Ergebnisse der nach Anlage H des LRV M-V durchgeführten Qualitätsprüfungen. Die konkret durch die Prüfung festgestellten qualitativen Merkmale und die in Verhandlungen begründeten und nachweislich erreichten Erfolge, bilden auch Anhaltspunkte für eine Einordnung der beantragten Vergütung in die bestehende Vergütungsbandbreite für vergleichbare Leistungsvereinbarungen. Dieser Ansatz soll dem Wettbewerb der Leistungsanbieter untereinander dienen und kann daher zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen nur Gegenstand der individuellen Verhandlungen sein und nicht durch einschränkende Bewertungsregelungen des Landesrahmenvertrags begrenzt werden. In diesem Zusammenhang bleibt es Angelegenheit jedes einzelnen Leistungsanbieters, seine Leistungen so ausführlich und umfassend darzulegen, wie es aus seiner Sicht für den Antrag erforderlich und überzeugend ist.

Die Leistungsträger verfolgen weiterhin das Ziel die Steuerung im Hinblick auf die effiziente Erreichung der im Einzelfall festgelegten Eingliederungsziele zu verstärken, um gleichzeitig auch die Qualitätsentwicklung bei den Leistungsangeboten zu befördern. Zu den damit anvisierten Qualitätsverbesserungen gehören auch die durch Effektivitätssteigerungen erzielbaren schlankeren Prozesse der Hilfeleistungen und die Verkürzung der Leistungsbezüge einzelner Hilfeempfänger. Mit einer ständigen Qualitätsentwicklung lassen sich die Ziele des verstärkten sparsamen Verhaltens und der Ressourcenoptimierung erreichen.

6. Für anerkannte Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen gilt die, unter dem Vorbehalt der Einigung zum Verfahren der Vereinbarung von Investitionsbeträgen für Fördergruppen, von der Kommission nach § 22 Landesrahmenvertrag M-V gemäß § 79 SGB XII (stationär/teilstationär) im Leistungstyp A.7 in ihrer Sitzung am 17.11.2009 beschlossene Pauschale:

gesamte Vergütungspauschale bei 99 % Auslastung:	45,67 €/Tag/Platz
Vergütung für Personalleistung:	38,38 €
Vergütungsanteil für Sachmittel:	7,29 €

Für die integrativen Kindergartengruppen gilt die von der Kommission nach § 22 Landesrahmenvertrag M-V gemäß § 79 SGB XII (stationär/teilstationär) im Leistungstyp A.9 in ihrer Sitzung am 17.11.2009 beschlossene Pauschale von 29,43 € exklusive der Fahrleistungsvergütung.

7. Für Werkstätten für behinderte Menschen sind bei Antragsstellung das von der Kommission nach § 22 Landesrahmenvertrag M-V gemäß § 79 SGB XII (stationär/teilstationär) mit Stand 16.07.2008 zur Anwendung beschlossene Formular der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und die für das Leistungsangebot kal-

kulierten Güter- und Dienstleistungsverbräuche (Kostenkalkulation) vorgesehenen Formulare zu verwenden. Bei der Kalkulation des Verpflegungssatzes ist von 210 Verpflegungstagen auszugehen.

8. Wie in den Vorjahren stehen auch die Vereinbarungen zur Fortgeltung bestehender Vergütungen unter dem Vorbehalt von Einflüssen durch Gesetzesänderungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rabe